

Auswirkungen der Corona-Krise auf Verfahren nach dem ALSAG und dem AWG 2002

Seit Beginn der Corona-Krise wurden zahlreiche Regelungen beschlossen, die die Nachteile der umfangreichen Einschränkungen des täglichen Lebens zur Verhinderung des (weiteren) Ausbreitens des Coronavirus abfedern sollen. Diese betreffen auch das Abfallwirtschaftsrecht, nämlich Verfahren nach dem ALSAG und AWG 2002. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die einzelnen Regelungen und Möglichkeiten gegeben werden. Stand dieses Überblicks ist aufgrund des Redaktionsschlusses Ende April 2020.

Von Tatjana Katalan-Dworak und Marie Sophie Wagner-Reitinger

Inhaltsübersicht:

- A. Regelungen für bestimmte Verfahren nach der BAO sowie nach dem Finanzstrafgesetz
 1. Fristenunterbrechung in laufenden Rechtsmittelverfahren nach der BAO
 2. Fristenunterbrechung in Finanzstrafverfahren
 3. Abweichende Fristen
 4. Mündliche Verhandlungen
 5. Verordnungsermächtigung
- B. Erleichterungen bei der Einhebung des Altlastenbeitrages
 1. Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlung)
 2. Erleichterungen bei Stundungszinsen und Säumniszuschlägen
 3. Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen
- C. Unterbrechung bzw. Hemmung von Fristen in Verfahren nach dem AWG 2002
 1. Fristenunterbrechung
 2. Fristenhemmung
- D. Neue Ausnahmebestimmung für die Erweiterung von Lagern

A. Regelungen für bestimmte Verfahren nach der BAO sowie nach dem Finanzstrafgesetz

1. Fristenunterbrechung in laufenden Rechtsmittelverfahren nach der BAO

In anhängigen behördlichen Verfahren der **Abgabenbehörden** wurden mit dem 2. COVID-19-Gesetz¹⁾ alle im ordentlichen **Rechtsmittelverfahren** nach der BAO vorgesehenen Fristen,

→ deren Lauf nach dem 16. 3. 2020 begonnen hat, sowie

→ die bis zum 16. 3. 2020 **noch nicht abgelaufen** waren,

unterbrochen. Die Fristen haben mit **1. 5. 2020 neu zu laufen** begonnen.²⁾

Beispiel

Hinsichtlich des Altlastenbeitrags galt diese Unterbrechung insb für Fristen zur Erhebung von Beschwerden gegen **Festsetzungsbescheide gem § 201 BAO**, dh etwa dann, wenn die Altlastenbeitragsanmeldung zuvor nicht oder unvollständig eingereicht wurde oder die Selbstberechnung aus Sicht der Beh falsch ist.

Nicht anzuwenden waren die Regelungen dagegen auf Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach § 10 ALSAG (mit denen auf Antrag etwa darüber abgesprochen wird, ob Abfall oder eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt), da diese dem Rechtszug nach dem System des AVG unterliegen. Auf diese war jedoch die allgemeine Fristenunterbrechung im Verwaltungsverfahren anzuwenden; siehe dazu unten C.

2. Fristenunterbrechung in Finanzstrafverfahren

In **Finanzstrafverfahren** galt die Fristenunterbrechung nach dem ebenfalls mit dem 2. COVID-19-Gesetz neu eingeführten § 265 a FinStrG für den Lauf der **Einspruchsfristen**, der **Rechtsmittelfristen** sowie der **Fristen zur Anmeldung von Beschwerden**. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz³⁾ wurde die Unterbrechung auf die Fristen zur Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie auf Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift **ausgeweitet**.

Die Fristenunterbrechung galt hier ebenfalls für jene Fristen, die mit Ablauf des 16. 3. 2020 noch nicht abgelaufen waren oder deren Beginn in die Zeit von 16. 3. 2020 bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 gefallen ist. Die Fristen haben mit 1. 5. 2020 neu zu laufen begonnen. →

1) BGBl I 2020/16.

2) § 323 c Abs 1 BAO.

3) BGBl I 2020/23.

RdU 2020/50

§ 323 c BAO;
§ 265 a FinStrG;
COVID-19-VwBG;
§ 37 Abs 4 a
AWG 2002

Fristenunterbrechung;

Fristenhemmung;

Abgabenverfahren;

Finanzstrafverfahren;

Einhebung Altlastenbeitrag;

Erweiterung Abfalllager

Beispiel

Diese Regelungen sind im Hinblick auf den Altlastenbeitrag insb für anhängige Finanzstrafverfahren aufgrund des Verdachts der **Abgabenhinterziehung** relevant.

3. Abweichende Fristen

Die Abgaben- bzw FinanzstrafBeh konnte von den oben dargestellten allgemeinen Regelungen **abweichend** im Einzelfall **andere, angemessene Fristen** festsetzen, dies jedoch nur dann, wenn **nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände** die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten war und **nicht das Interesse der Allgemeinheit** an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen **überwogen haben**.⁴⁾

4. Mündliche Verhandlungen

Es wurden für beide Verfahren auch Regelungen für **mündliche Verhandlungen und Vernehmungen** vorgesehen. Mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen sind diese nunmehr während einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des zwischenmenschlichen Kontakts zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Beh und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter **Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel** durchgeführt werden.⁵⁾

5. Verordnungsermächtigung

Der BM für Finanzen wurde zudem ermächtigt, durch **Verordnung** insb die Unterbrechung der genannten Fristen nach der BAO und dem FinStrG zu verlängern oder Ausnahmen vorzusehen. Zudem kann er eingetretene **Rechtsnachteile wieder beseitigen**.⁶⁾ Wohl aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und Gefahr der Ungleichbehandlung wurde davon bisher soweit ersichtlich noch kein Gebrauch gemacht.

B. Erleichterungen bei der Einhebung des Altlastenbeitrages

Es wurden steuerrechtliche Sonderregelungen für die Abgabeneinhebung geschaffen, die **auch den Altlastenbeitrag** betreffen.⁷⁾ Voraussetzung ist nach dem BMF, dass der **Steuerpflichtige glaubhaft machen kann**, konkret von einem **Liquiditätsengpass** betrof-

fen zu sein, der **auf die Folgen der COVID-19-Infektion zurückzuführen** ist. Als Beispiele werden etwa außergewöhnlich hohe Stornierungen, der Ausfall oder die Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens genannt.

Konkret können folgende Erleichterungen – relativ einfach auch per E-Mail an corona@bmf.gv.at – beantragt werden (die Anträge sind sofort zu bearbeiten):

1. Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlung)

Auf Antrag kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrags hinausgeschoben (**Stundung**) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden (**Ratenzahlung**).⁸⁾ Bei Vorliegen der konkreten Betroffenheit hat das Finanzamt nach den derzeitigen Regelungen eine Stundung bis längstens **30. 9. 2020** bzw eine Ratenzahlung bis 30. 9. 2020 zu gewähren.

2. Erleichterungen bei Stundungszinsen und Säumniszuschlägen

Zudem kann beantragt werden, von der Festsetzung andernfalls nach § 212 Abs 2 BAO anfallender **Stundungszinsen** abzusehen. Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt ferner beantragen, einen bereits festgesetzten **Säumniszuschlag** gem § 217 Abs 7 BAO zu stornieren (nicht festzusetzen). Bei Vorliegen der konkreten Betroffenheit unterbleibt aktuell die Festsetzung von Stundungszinsen bzw hat die Stornierung zu erfolgen.

3. Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen

Generell ist nach den derzeitigen Regelungen von der Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** gem § 135 BAO abzusehen, wenn die Versäumung einer Frist vor dem 1. 9. 2020 eintritt.

Praxistipp

Bei der Einhebung des (selbstberechneten oder bescheidmäßig festgestellten) Altlastenbeitrages können sohin Erleichterungen beantragt werden. Weiterführende Informationen dazu finden sich auch auf der Website des BMF.⁹⁾ Da es nach den allgemeinen Regelungen selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen zum Teil im Ermessen der Beh liegt, eine Erleichterung zu gewähren, raten wir davon ab, sich darauf vor Entscheidung der Beh über den jeweiligen Antrag zu verlassen bzw allenfalls mit der Beh Rücksprache zu halten.

4) § 323 c Abs 2 und 3 BAO bzw § 265 a Abs 2 und 3 FinStrG.

5) § 323 c Abs 4 BAO bzw § 265 a Abs 4 FinStrG.

6) § 323 c Abs 5 BAO bzw § 265 a Abs 5 FinStrG.

7) BMF 24. 3. 2020, 2020–0.190.277.

8) § 212 Abs 1 BAO.

9) www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html (Stand 27. 4. 2020).

C. Unterbrechung bzw Hemmung von Fristen in Verfahren nach dem AWG 2002

1. Fristenunterbrechung

Auch in Verfahren nach dem AWG 2002, also zB in **Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen**, sowie hinsichtlich **Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach § 10 ALSAG**, waren die **Fristen grundsätzlich bis einschließlich 30. 4. 2020 unterbrochen**. In diesen Verfahren waren jedoch die allgemeinen Bestimmungen für das Verwaltungs(gerichts)verfahren nach dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz, COVID-19-VwBG, anwendbar. Die Fristen haben ebenfalls mit 1. 5. 2020 neu zu laufen begonnen.

Auch hier konnte die Beh abweichend davon aussprechen, dass eine Frist nicht für die gesetzlich festgelegte Dauer unterbrochen wird. In diesem Fall hatte sie ebenfalls gleichzeitig eine **neue angemessene Frist** festzusetzen. Eine weitreichende **Verordnungsermächtigung** wurde hier – fast wortgleich wie hinsichtlich der Fristen nach der BAO und dem FinStrG oben – dem Bundeskanzler eingeräumt.¹⁰⁾

2. Fristenhemmung

Mit dem 4. COVID-19 Gesetz¹¹⁾ wurde bei der Fristenunterbrechung nochmals nachgeschärft und wurden

Sonderregelungen ua für **Entscheidungsfristen** vorgesehen. Demnach wurde die Zeit von 22. 3. 2020 bis 30. 4. 2020 nicht in Entscheidungsfristen eingerechnet. Sie verlängern sich grundsätzlich um sechs Wochen. Hier kam es sohin zu einer **Fristenhemmung**.¹²⁾

D. Neue Ausnahmebestimmung für die Erweiterung von Lagern

Mit dem 4. COVID-19 Gesetz wurde auch das AWG geändert. Der neue § 37 Abs 4 a AWG sieht vor, dass Änderungen betreffend die bis 30. 9. 2020 befristete **Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus** der Beh lediglich **anzuzeigen** sind. Damit soll die Möglichkeit einer Konsenserweiterung für Lager im Anzeigeverfahren geschaffen werden, um dem gesteigerten Bedarf nach Lagerungsmöglichkeiten für Abfälle nachkommen zu können.

Die Konsenserweiterung kann somit **mit Einlangen der Anzeige bei der Beh** vorgenommen werden.¹³⁾

10) § 1 Abs 2 bzw § 5 COVID-19-VwBG.

11) BGBl I 2020/24.

12) § 2 COVID-19-VwBG.

13) § 51 Abs 2 AWG 2002.

→ In Kürze

Aufgrund der Corona-Krise wurden zahlreiche Bestimmungen erlassen, die auch das Abfallwirtschaftsrecht betreffen. Es kam etwa zu **Fristenunterbrechungen sowie Fristenhemmungen in anhängigen Verfahren** und es wurden Möglichkeiten geschaffen, Erleichterungen bei der Einhebung des Altlastenbeitrags zu beantragen. Zudem gibt es neue **Ausnahmebestimmungen für die Erweiterung von Lagern**. Diese sind vorübergehend nur **anzuzeigen** und unterliegen keiner **Bewilligungspflicht**.

→ Zum Thema

Über die Autorinnen:

Dr. Tatjana Katalan-Dworak ist Rechtsanwältin und Partnerin der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt.

Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger ist Rechtsanwältin und Substitutin der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH.

Kontaktadressen: Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hillmgasse 10, 8010 Graz; Tel: +43 (0)316 36 47
Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien;
Tel: +43 (0)1 606 3647
Palais Sterneck, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt;
Tel: +43 (0)463 203 36 4
E-Mail: t.dworak@ehlaw.at
E-Mail: m.wagner-reitinger@ehlaw.at

Von denselben Autorinnen erschienen (Auswahl):

Katalan-Dworak/Wagner-Reitinger, Auswirkungen der Corona-Krise auf Verfahren nach dem ALSAG und dem AWG 2002, CuRe 2020/45;
Katalan-Dworak, Praxishandbuch Gewerbeordnung (2019);
Wagner-Reitinger, AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019, RdU 2019/138;
Wagner-Reitinger, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG. Was bringt das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018? ÖJZ 2019/27.



Mit webERV Standard jetzt
Schriftsätze einbringen!

Details dazu unter www.manz.at/webERV



MANZ